

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 31. Mai 1957

7. Stück

11. Gesetz: Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige Ruhe(Versorgungs)genüßempfänger der Stadt Wien.

11.

Gesetz vom 15. Februar 1957, betreffend die Gewährung von Ruhe(Versorgungs)genüssen an ehemalige Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien beziehungsweise zu einem Rechtsträger, dessen Aufgaben von der Stadt Wien übernommen worden sind.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Personen, die beim Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien waren und auf die § 10 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen des Verbrechens gemäß § 8 des Verbotsgesetzes, StGBL. Nr. 13/1945, oder gemäß § 8 des Verbotsgesetzes 1947 (I. Hauptstück, Abschnitt II, Z. 7 des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947) oder wegen eines der im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, genannten Verbrechen nicht angewendet werden kann, erhalten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an, frühestens jedoch nach Wegfall von etwa nach anderen Vorschriften entgegenstehenden Hindernissen, die auf Grund des ehemaligen Dienstverhältnisses zur Stadt Wien nach den für die Beamten und Ruhe(Versorgungs)genüßempfänger der Stadt Wien geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften zukommenden Ruhe(Versorgungs)genüsse.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf jene Personen sinngemäß Anwendung, die beim Be-

ginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger, dessen Aufgaben von der Stadt Wien übernommen worden sind, waren, sofern die Stadt Wien die von diesem Rechtsträger übernommenen Aufgaben weiterführt.

§ 2.

Allenfalls diesen Personen auf Grund ihres ehemaligen Dienstverhältnisses aus Gemeindemitteln gewährte außerordentliche Versorgungs-genüsse, Unterhaltsbeiträge oder andere Unterstützungen sind mit der Flüssigmachung des normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genusses nach diesem Gesetz einzustellen. Für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und Wegfall etwa nach anderen Vorschriften entgegenstehender Hindernisse bereits ausbezahlte außerordentliche Versorgungs-genüsse, Unterhaltsbeiträge oder andere laufende Unterstützungen sind auf die nach diesem Gesetz zukommenden normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse anzurechnen.

§ 3.

Dieses Gesetz findet auf die unter § 1 Abs. 1 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fallenden Personen keine Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 17. Februar 1956 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Scädtischen Hauptkasse, L. Neues Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, L. Wollzeile 27 a, erhältlich

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.